

Begründung Änderung Geschäftsordnung GR; bedingt durch  
GemO-Reform 2015 und Implementierung RIS:

Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen:

Paragraph	Erläuterung und Begründung:
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender	<ul style="list-style-type: none"> <li>Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeit Stadtrat.</li> </ul>
§ 2 Fraktionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit § 32a GemO neu werden Fraktionen nunmehr institutionalisiert.</li> <li>Die Bildung von Fraktionen im Gemeinderat ist jedoch nach wie vor freiwillig; Gemeinderäte sind grundsätzlich nicht gezwungen, sich in Fraktionen zusammenzuschließen. Es steht jedem einzelnen Gemeinderat frei, ob er einer Fraktion beitrifft oder diese wieder verlässt.</li> <li>Neu ist, dass den Fraktionen in der Gemeindeordnung, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder, eigene Rechte zugebilligt werden (§§ 20 Abs. 3, 24 Abs. 3, 34 Abs. 1 und § 39 Abs. 4).</li> <li>Die Mindeststärke einer Fraktion ist in der Gemeindeordnung nicht normiert. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats kann den Fraktionsstatus von einer bestimmten Mindestanzahl von Mitgliedern abhängig machen. In der bisherigen GO GR waren dies zwei an der Zahl. Diese Zahl wurde so in die neue Geschäftsordnung übernommen.</li> <li>Maßgeblich für die Fraktionsbildung ist allein der freie Wille der Gemeinderäte. Neugründungen, Auflösungen, Übertritte oder Zusammenschlüsse mehrerer Fraktionen sind auch während der laufenden Amtszeit möglich und zulässig.</li> </ul>
§ 3 Rechtsstellung der Stadträte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeiten Stadtrat und Oberbürgermeister.</li> </ul>
§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerrecht der Gemeinderäte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassung des Absatzes 1 an die Änderungen § 24 Abs. 3 GemO. Die gesetzlichen Minderheitsquoten für Anträge auf Unterrichtung sind <u>von einem Viertel auf ein Sechstel der Gemeinderäte abgesenkt worden. Fraktionen erhalten dieses Recht unabhängig von ihrer Stärke.</u></li> </ul>
§ 5 Amtsführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeit Stadtrat.</li> </ul>
§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeiten Stadtrat und Oberbürgermeister.</li> </ul>
§ 7 Vertretungsverbot	<ul style="list-style-type: none"> <li>Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeiten Stadtrat und Oberbürgermeister.</li> </ul>
§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeit Stadtrat-</li> <li>Anpassung aufgrund GemO-Reform 2015 und damit einhergehender gesetzlichen Änderung / Erweiterungen des § 18 der GemO wurden so in die GO GR übernommen.</li> </ul>
§ 9 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abs. 3: Anpassung an die Neuregelung der GemO-Reform in § 35 Abs. 2 GemO. § 41b Abs. 5 GemO enthält darüber hinaus eine besondere Veröffentlichungspflicht im Internet für in öffentlicher Sitzung gefasste oder bekannt gegebene Beschlüsse des Gemeinderats. Diese Vorschrift verpflichtet jedoch nur Städte und Gemeinden mit einem Ratsinformationssystem; Die betreffenden Gemeinden müssen den Wortlaut der genannten Beschlüsse oder einen zusammenfassenden Bericht <u>innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlichen.</u></li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 4: Städte und Gemeinden mit einem Ratsinformationssystem könnten ggf. die Regelung des § 41b Abs. 5 als weiteren Absatz 4 in § 9 GO GR aufnehmen (so der Gemeindetag BW).</li> </ul>
§ 10 Verhandlungsgegenstände	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeit Oberbürgermeister.</li> </ul>
§ 11 Sitzordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeiten Stadtrat und Oberbürgermeister.</li> </ul>
§ 12 Einberufung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1: Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeit Stadtrat.</li> <li>• Abs. 2: <u>Einberufungsfrist</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Hier handelt es sich um eine notwendige Anpassung an § 34 Abs. 1 GemO</li> <li>➤ Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Regelungen in § 34 Abs. 1 Satz 1 festgelegt, dass der Bürgermeister die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung sowie die erforderlichen Sitzungsunterlagen <u>in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag</u> mitzuteilen hat.</li> <li>➤ Die Regelfrist von 7 Tagen für die Ladung der Gemeinderäte steht nicht zur Disposition durch Geschäftsordnungsregelungen und kann weder durch einen Gemeinderatsbeschluss im Einzelfall noch durch eine allgemeine Geschäftsordnungsregelung verkürzt werden.</li> <li>➤ Für Städte und Gemeinden mit einem elektronischen Ratsinformationssystem gilt, dass die Einladung, die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen dort so eingestellt werden müssen, dass sie in der Regel 7 Tage vor der Sitzung durch die Gemeinderäte abgerufen werden können.</li> <li>➤ Im Falle einer (ausschließlichen) elektronischen Ladung mittels E-Mail muss man davon ausgehen, dass die Ladung zugeht, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen ist.</li> </ul> </li> <li>• Abs. 3: <u>Elektronische Ladung bzw. Einbindung eines Ratsinformationssystems</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die elektronische Übersendung der Einladung, der Tagesordnung und Beratungsunterlagen kann <u>nach § 34 GemO eine zulässige und rechtswirksame Form der Einberufung</u> sein.</li> <li>➤ Für den Abruf oder die Übermittlung der Tagesordnung und Beratungsunterlagen kann auch ein Ratsinformationssystem (RIS) zum Einsatz kommen.</li> <li>➤ Dabei handelt es sich um ein Portal, auf dem die Dokumente mit bestimmten Zugriffsrechten (zum Beispiel Speicherbarkeit, Ausdruck) abgelegt und auf das ein bestimmter Personenkreis aus der Verwaltung und die Gemeinderatsmitglieder mit einem individuellen Passwort zugreifen können.</li> <li>➤ Städte und Gemeinden mit einem RIS haben nach § 41b GemO i.V.m. Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften besondere Verpflichtungen zur Veröffentlichung und Information über die Arbeit des Gemeinderats.</li> <li>➤ Allgemein gilt, dass die jeweiligen Unterlagen nur als nicht veränderbare Dokumente (also zum Beispiel nicht im Word-Format, sondern als pdf) zu versenden sind, um die Gefahr von Manipulationen zu verringern.</li> <li>➤ Im Ratsinformationssystem können auch Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten bereitgestellt werden. Durch den passwortgeschützten Zugang dürften unbefugte Zugriffe hierauf ausgeschlossen sein.</li> </ul> </li> <li>• Abs. 4: Zur entsprechenden, vollumfänglichen und datenschutzkonformen Umsetzung des RIS.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 5: Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeit Stadtrat.</li> </ul>
§ 13 Tagesordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1: Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeit Oberbürgermeister.</li> <li>• Abs. 2: Es liegt in der Organkompetenz des Oberbürgermeisters die Tagesordnung aufzustellen. Gleichzeitig wird hier das <u>Minderheitenrecht</u> nach § 34 Abs. 1 Satz 4 wiedergegeben, dass es <u>einer Fraktion</u>, unabhängig von ihrer Stärke, <u>sowie einem Sechstel der Gemeinderäte</u> erlaubt, <u>einen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung</u> spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats <u>zu setzen</u>.</li> <li>• Abs. 4: Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeit Oberbürgermeister. Zudem aufgrund RIS die Erweiterung des elektronischen Weges, um die Tagesordnung durch Nachträge in Notfällen zu erweitern.</li> </ul>
§ 14 Beratungsunterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1: Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeit Oberbürgermeister.</li> <li>• Abs. 2: Zusätzliche Empfehlung des Gemeindetages BW, um die Vorschrift sinngemäß an die Nutzung des RIS anzupassen. <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ § 41b GemO eröffnet den Bürgern aller Gemeinden den Zugang zu den Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, indem die Gemeinden zur Auslage im Sitzungsraum verpflichtet werden. Diese Verpflichtung gilt für alle Gemeinden, unabhängig davon, ob sie ein Ratsinformationssystem (RIS) einsetzen.</li> <li>➤ <u>Gemeinden mit RIS</u> müssen zudem die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen auf der Internetseite einstellen. Auch hier müssen personenbezogene Daten usw. geschützt werden.</li> </ul> </li> <li>• Abs. 3, 4: Bei rechtswidriger Weitergabe setzt sich der Gemeinderat haftungsrechtlichen oder sogar strafrechtlichen Risiken aus. Der Gemeinderat empfiehlt daher zur Verdeutlichung dieser Verpflichtung eine Geschäftsordnungsregelung aufzunehmen.</li> </ul>
§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unverändert.</li> </ul>
§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1: Unverändert.</li> <li>• Abs. 2: Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeit Stadtrat.</li> <li>• Abs. 3: Wurde ergänzt.</li> </ul>
§ 17 Nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unverändert.</li> <li>• Wichtiger Hinweis hierzu vom Gemeinderat BW: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bislang war es herrschende Meinung, dass es in nichtöffentlichen Sitzungen durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder möglich ist, einen Tagesordnungspunkt nachträglich aufzunehmen.</li> <li>➤ Aber durch neue 7-Tage-Frist ist dies so nicht mehr zu 100 % vertretbar. Die bisherige Rechtsprechung des VGH BW zielt – unter dem alten Recht – in diese Richtung.</li> <li>➤ Die nachträgliche Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in einer laufenden öffentlichen Sitzung ist grundsätzlich nicht zulässig, weil die Beratung und Beschlussfassung unter dem Formmangel der nicht erfolgten ortsüblichen Bekanntgabe an die Bevölkerung leiden würde und somit der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht gewahrt wäre.</li> </ul> </li> </ul>

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1: Unverändert.</li> <li>• Abs. 2, Satz 2: Aus Gründen der Transparenz und bereits praktizierten Handhabung wurde diese Ergänzung vorgenommen</li> <li>• Abs. 3: Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeit Oberbürgermeister.</li> <li>• Abs. 4: Unverändert.</li> </ul>
§ 19 Redeordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1 – 4: Unverändert</li> <li>• Abs. 5, 6: Ergänzung aufgrund Gesamtdauer der Sitzung und Aufmerksamkeitsspanne des Gremiums.</li> </ul>
§ 20 Sachanträge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1: Ergänzung aufgrund besserer Praktikabilität und Zeiteffizienz.</li> <li>• Abs. 2: Unverändert.</li> </ul>
§ 21 Geschäftsordnungsanträge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1 – 4: Unverändert.</li> <li>• Abs. 4: Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeit Stadtrat. Ergänzung der Bezugnahmen in den Klammern.</li> <li>• Abs. 5: Verweis auf Regelungen über Beschlussantrag.</li> <li>• Abs. 6: Ergänzung aufgrund besserer Strukturierung und Zeiteffizienz.</li> </ul>
§ 22 Beschlussfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1 – 4: Unverändert.</li> <li>• Abs. 5: Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeiten Stadtrat und Oberbürgermeister.</li> <li>• Abs. 6: Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeiten Stadtrat und Oberbürgermeister. KomWG hat diesbezüglich eine neue Paragraphenanordnung.</li> <li>• Abs. 7: Unverändert.</li> </ul>
§ 23 Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1: Unverändert.</li> <li>• Abs. 2: Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeit Oberbürgermeister.</li> <li>• Abs. 3: Empfehlung des Gemeindetags BW, diesen Absatz so zu formulieren.</li> <li>• Abs. 4: Unverändert.</li> </ul>
§ 24 Wahlen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeiten Stadtrat und Oberbürgermeister.</li> </ul>
§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Staatsbediensteten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeiten Stadtrat und Oberbürgermeister.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1, 2: Der entsprechende Paragraph in der GemO wurde durch die Reform 2015 entsprechend erweitert; daher die Ergänzungen. Ebenso erweiterte Kompetenzdefinition des Oberbürgermeisters durch Verweis auf die Hauptsatzung.</li> </ul>
§ 26 Persönliche Erklärung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung aufgrund Empfehlung des Gemeindetages BW.</li> </ul>
§ 27 Fragestunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeiten Stadtrat und Oberbürgermeister und Ergänzung des Wortes „Tagesordnungspunkt“ aufgrund Strukturiertheit und Übersichtlichkeit im Sitzungsverlauf.</li> </ul>
§ 28 Anhörung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unverändert.</li> </ul>
§ 28a Jugendgemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung aufgrund neu dazugekommenen § 41a GemO.</li> </ul>
§ 29 Umlaufverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeit Stadtrat.</li> <li>• Ergänzung des elektronischen Weges aufgrund in GemO-Reform abgeändertem § 37 Abs. 1 GemO.</li> </ul>
§ 30 Offenlegung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeit Stadtrat.</li> </ul>
§ 31 Inhalt der Niederschrift	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unverändert.</li> </ul>
§ 32 Führung der Niederschrift	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1, 2: Unverändert.</li> <li>• Abs. 3: Ergänzung Anpassung an Stand der aktuellen Technik und Datenschutz.</li> <li>• Abs.. 4: Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeiten Stadtrat und Oberbürgermeister.</li> </ul>
§ 33 Anerkennung der Niederschrift	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung aufgrund in GemO-Reform abgeändertem § 38 Abs. 2 GemO.</li> </ul>
§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Redaktionelle Änderung, da Große Kreisstadt und daher die Begrifflichkeit Stadtrat.</li> <li>• Das Wort „Einwohner“ statt „Bürger“ aufgrund in GemO-Reform abgeändertem § 38 Abs. 2 GemO.</li> <li>• Ergänzung aufgrund in GemO-Reform abgeändertem § 38 Abs. 2 GemO.</li> </ul>
§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats auf Ausschüsse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den geänderten § 39 Abs. 5 GemO.</li> </ul>